

2.3. Probleme der Offizialisierung operativ erlangter Erkenntnisse aus dem Operationsgebiet und ihrer Nutzung im Beweisführungsprozeß

Die Offizialisierung von operativ erlangten, für die Beweisführung bedeutsamen Erkenntnissen aus dem Operationsgebiet ist eine unerläßliche Voraussetzung für deren Nutzung im Ermittlungsverfahren/Fahndung, in Abwesenheitsverfahren der Gerichte der DDR und zur Unterstützung des Auslieferungsverlangens. Sie muß qualifiziert erfolgen, um den Erfordernissen der Konspiration und Geheimhaltung von Kräften, Mitteln und Methoden des MfS gerecht zu werden. Diesem Schutzbedürfnis sind alle Maßnahmen der Linie IX unterzuordnen bis hin zu der Konsequenz, daß inoffiziell vorliegende Beweismittel in den Verfahren nicht verwendet werden können, wenn keine sichere Offizialisierung möglich ist. Einen Weg zur Offizialisierung operativer Erkenntnisse stellt die Vernehmung von Personen durch die Linie IX dar, zu denen die Fahnenflüchtigen Rückverbindungen unterhielten und die dabei Kenntnisse über die Straftat, der dieser zugrundeliegenden Motivation der Beschuldigten sowie weitere bedeutsame Informationen aus dem Operationsgebiet erhielten. Da es sich bei ihnen in der Regel um Personen aus der Verwandtschaft beziehungsweise aus dem Umgangskreis der Täter handelt, die im Rahmen der Untersuchung der Straftat ohnehin ermittelt werden, ist die Notwendigkeit ihrer Vernehmung eine glaubhaft zu begründende Maßnahme des Untersuchungsorgans, da hierbei von der Schlußfolgerung ausgegangen werden kann, daß dieser Personenkreis über Tat und Täter Kenntnis besitzt, die für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte. Ebenfalls von Bedeutung für die Offizialisierung von operativen Erkenntnissen ist die Zeugenvernehmung solcher Personen, die mit den Straftätern nach der Tat in Kontakt kamen. Dabei kann es sich um Personen, die Reisen in die BRD oder nach Berlin (West) unternahmen beziehungsweise im westlichen Ausland tätig waren, oder um in die DDR einreisende Ausländer handeln. Diese sind zielgerichtet zu den